ANLAGE 2

- Synopse -
Leistungsvertrag Tagespflege (Hausfrauenbund)

Leistungsvertrag (alt)	**Leistungsvertrag (neu)**
§ 1 Der Hausfrauenbund Darmstadt e.V. betreibt ab 1.9.2003 ein Tageseltern und Tageskinder Vermittlungsbüro zur Vermittlung, Werbung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen im Landkreis Darmstadt-Dieburg.	§ 1 Der Hausfrauenbund Darmstadt e.V. betreibt ab 01.01.2009 eine Tageseltern Tageskinder Vermittlung zur Beratung, Vermittlung, Werbung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen im Landkreis Darmstadt-Dieburg.
§ 2 Die Aufgaben und die Arbeit richten sich nach den Inhalten einer in Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien zu treffenden Leistungsvereinbarung, die Teil dieses Vertrages ist. Der Verein legt dem Landkreis Darmstadt-Dieburg jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor, erstmals zum 01.03.2004. Der Verein verpflichtet sich, den Landkreis Darmstadt-Dieburg über sich abzeichnende notwendige Änderungen in der Organisation und in seinem Aufgabenbereich, die ggf. auch eine Änderung der Konzeption erforderlich werden lassen, frühzeitig zu unterrichten.	§ 2 Die Aufgaben und die Arbeit richten sich nach den Inhalten der in Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien getroffenen Leistungsvereinbarung, die Teil dieses Vertrages ist. Der Verein legt dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zum 31.3. jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Dieser muss insbesondere Aussagen treffen über die Anzahl und die Teilnehmerzahl durchgeführter Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, sowie die Nutzung des Angebots in den kreisangehörigen Kommunen, Anzahl anfragender Eltern und Vermittlungsquote. Der Verein verpflichtet sich, den Landkreis Darmstadt-Dieburg über sich abzeichnende notwendige Änderungen in der Organisation und in seinem Aufgabenbereich, die gegebenenfalls auch eine Änderung der Konzeption erforderlich werden lassen, frühzeitig zu unterrichten.
§ 3 Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verpflichtet sich, ab dem 1.9.2003 im Rahmen einer Projektförderung die Kosten, die der tariflichen Arbeitszeit von 2 Teilzeitstellen entspricht, zu übernehmen. Die Vergütung der Fachkräfte richtet sich nach der Grundvergütung BAT im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber.	§ 3 Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verpflichtet sich, ab dem 01.01.2009 im Rahmen einer Projektförderung die Kosten, die der tariflichen Arbeitszeit von 2 Teilzeitstellen (58,5 Wochen-Arbeitsstunden) für pädagogische Fachkräfte sowie eine Teilzeitstelle (19,25 Wochen-Arbeitsstunden) für eine Bürofachkraft entsprechen, zu übernehmen. Die Vergütung der Fachkräfte richtet sich nach der Grundvergütung TvöD, Stufe 9 für die pädagogischen Fachkräfte,

	sowie Stufe 6 für die Bürofachkraft, im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber.
§ 4 Zur Finanzierung der Personal-, Sach- und Geschäftskosten wird im Jahr 2004 ein Betrag von 65.000,00 Euro gewährt. Für das Kalenderjahr 2003 erhält der Hausfrauenbund den anteiligen Betrag ab 01.09.2003. Der Verein erhält halbjährliche Abschlagszahlungen (Januar und Juli) in gleichen Beträgen. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der jährlich bereit gestellten Zuwendungen des Kreises nebenamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen und entsprechende Honoraraufträge zu erteilen. Er legt dem Landkreis Darmstadt-Dieburg für die jährliche Endabrechnung bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres eine Aufstellung über die im Laufe des Jahres tatsächlich entstandenen Kosten vor, die entsprechend dem Kostenvoranschlag aufzuschlüsseln sind. Bei Erhöhungen über die üblichen Kostensteigerungen (z. B. Tariferhöhungen im Bereich der Personalkosten) hinaus, ist das Einvernehmen mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg herzustellen.	§ 4 Zur Finanzierung der Personal-, Sach- und Geschäftskosten im Bereich Vermittlung, Werbung und Beratung wird ein Betrag von 56.100,-- € gewährt. Hinzu kommen Kosten in Höhe von jährlich 28.900,-- € zur Organisation und Durchführung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen, Bewerberinnen und Bewerbern. Der Verein erhält den Gesamt-Zuwendungsbetrag jeweils im Januar ausgezahlt. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der jährlich bereit gestellten Zuwendungen des Kreises nebenamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen und entsprechende Honoraraufträge zu erteilen. Er legt dem Landkreis Darmstadt-Dieburg für die jährliche Endabrechnung bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres eine Aufstellung über die im Laufe des Jahres tatsächlich entstandenen Kosten vor, die entsprechend dem Kostenvoranschlag aufzuschlüsseln sind. Bei Erhöhungen über die üblichen Kostensteigerungen (z. B. Tariferhöhungen im Bereich der Personalkosten) hinaus, ist das Einvernehmen mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg herzustellen. Der Träger soll Fördermöglichkeiten Dritter (z. B. aus der „Offensive für Kinderbetreuung" des Landes Hessen) in Anspruch nehmen. Die Fördermittel des Landes aus der „Offensive für Kinderbetreuung", welche bisher an den Landkreis gezahlt wurden, betragen 50% der Gesamtkosten, maximal 70.000,00 €. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass Fördermittel des Landes auch weiter gewährt werden. Sollten sich Drittmittel verringern oder ganz entfallen, besteht für den Landkreis keine Verpflichtung zum Ausgleich fehlender

	Drittmittel. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Finanzverhandlungen aufzunehmen. Die notwendigen Entscheidungen müssen so rechtzeitig getroffen werden, dass der Träger ggf. unter Einhaltung bestehender Kündigungsfristen Verträge auflösen kann.
Der Landkreis Darmstadt-Dieburg behält sich vor, in die Abrechnungsunterlagen einschließlich Belege jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Zuständigkeit liegt beim Rechnungsprüfungsamt.	Der Landkreis Darmstadt-Dieburg behält sich vor, in die Abrechnungsunterlagen einschließlich Belege jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Zuständigkeit liegt beim Revisionsamt.
§ 5 Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.09.2003 bis 30.08.2005 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn keine der Parteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsfrist kündigt. Kommt eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die andere Vertragspartei den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals kündigen.	§ 5 Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn keine der Parteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsfrist kündigt. Kommt eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die andere Vertragspartei den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals kündigen.